

„Leitfaden Provenienzforschung und Restitution“ – eine Empfehlung

verfasst und zusammengestellt von Peter-René Becker (Oldenburg), Michael Schmitz (Mainz), Silke Stoll (Düsseldorf)

Einleitung

Die Abgabe von Sammlungsgut ist ein Phänomen, das so alt ist wie die Geschichte einer Sammlung selbst. Ein Blick in die Bestandskataloge zeigt vielfältige Gründe, weswegen inventarisierte Sammlungsteile oder Einzelstücke aus Sammlungen entfernt wurden: Zum Tausch, als Schenkungen, wegen Fraßschäden, Verlust durch Diebstahl oder Wirrnisse, um nur die häufigsten Gründe zu nennen. Eine Deakzessionierung als Konsequenz von Rückgabeforderungen war früher äußerst selten und ist vorwiegend ein Phänomen der letzten Jahre und Jahrzehnte. ICOM hat sich in seinen „Ethischen Richtlinien für Museen“ ausführlich mit Abgaben aus Sammlungen befasst.

Die Provenienzforschung wird schon seit längerer Zeit an Kunst- und Kulturhistorischen Museen betrieben. Dass aber Naturalia aufgrund ihrer Ästhetik und/oder Seltenheit wohlhabende Privatleute ebenso begeistern und zum Sammeln bewegen können wie Werke der Kunst, zeigen die vielen Beispiele, bei denen Industrielle, erfolgreiche Schriftsteller und andere betuchte Autodidakten umfangreiche Sammlungen von Mineralien, Pflanzen, Käfern, Schmetterlingen, Libellen, „Conchylien“ oder Vögeln anlegten. Daher muss auch in den Sammlungen der Naturkundemuseen mit Objekten unrechtmäßig erworbenen Besitzes aus privaten Enteignungen gerechnet werden. Die Beobachtung, dass an Naturkundemuseen ungleich weniger Rückerstattungsforderungen gestellt werden als an Kunst- und Kulturhistorische Museen, ist sicherlich der Tatsache geschuldet, dass die „Anonymität“ naturkundlicher Objekte bedeutend größer ist als die von Kunstwerken: Eine eindeutige Wiedererkennung der Tiere etc. ist oft sehr schwierig oder gar nicht möglich; bei aufgestellten Präparaten kann man die Reidentifikation des ursprünglichen Privateigentums bisweilen nur über die Art der Präparation oder die Postamente versuchen.

Nachdem die ursprüngliche Absicht, auch den Umgang mit „human remains“ c zu thematisieren, wegen der Gründung der DMB-Arbeitsgruppe „Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“ (www.museumbund.de >>>

Online-Publikationen) fallen gelassen wurde, hat sich die Arbeitsgruppe „Provenienzforschung und Restitution“ mit folgenden Themen auseinandergesetzt:

- Provenienzforschung NS-Zeit bedingter Enteignungen
- Provenienzforschung „Schlossbergung“ bedingter Enteignungen
- Rückführung von ausländischem Sammlungsmaterial (Typenmaterial/Referenzstücke) „on demand“
- Rückgaben kriegsbedingt ausgelagerter Sammlungen an deutsche Naturkundemuseen

Dieser Leitfaden enthält zu allen vier Themen Empfehlungen, die die AG nach umfangreichen Recherchen zusammenstellen konnte; er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und will nicht als starres Regelwerk verstanden werden. Die letzte Entscheidung, wie bei Rückgabeforderungen vorgegangen werden soll, liegt beim Träger, auf jeden Fall nach Rücksprache mit der Museumsleitung.

Grundsätzliches

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind die verschiedenen Möglichkeiten des Erwerbs von Eigentum für Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland geregelt. „Eigentumserwerb durch Ersitzen“ ist eine davon.

Eigentum kann laut § 935 BGB grundsätzlich nicht an gestohlenen oder abhanden gekommenen Gegenständen erworben werden. Doch selbst bei abhanden gekommenen oder gestohlenen Sachen, an denen ein Eigentumserwerb gemäß § 935 BGB in der Regel scheitert, ist nach § 937 BGB ein Eigentumserwerb durch Ersitzen nach 10 Jahren unter bestimmten Umständen (Gutgläubigkeit) möglich. Und selbst wenn der Besitzer einer Sache nach § 937 BGB bösgläubig war, so kommt immer noch die Berufung auf eine außerordentliche Ersitzung nach 30 Jahren Besitz in Betracht. Denn wer eine abhanden gekommene oder gestohlene Sache 30 Jahre im Besitz hatte, ohne dass andere einen Eigentumsanspruch an der Sache geltend gemacht haben, der kann sich auf eine endgültige Verjährung berufen, was dann eine dauerhafte Trennung von Besitz und Eigentum zur Folge haben könnte.

Die Rechtslage der Ersitzung ist jedoch komplex und bedarf in jedem Einzelfall einer genauen juristischen Prüfung, um sicher zu stellen, ob Eigentumserwerb durch Ersitzen stattgefunden hat oder nicht.

International werden als besondere Fallgruppe in diesem Zusammenhang Restitutionsgüter betrachtet. Denn bei Restitutionsgütern handelt es sich um Gegenstände, die dem rechtmäßigen Eigentümer durch Plünderung, Raub oder hoheitlich-staatliche Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit politischen Zwangslagen, abhanden gekommen sind. In Deutschland haben Enteignungen, Zwangsverkäufe und Beschlagnahmen wertvoller Güter insbesondere in der Zeit des Nationalsozialismus, aber auch durch die sowjetische Militäradministration auf dem Boden der späteren DDR stattgefunden (s. Schlossbergungen). Da dieser im Krieg oder durch totalitäre Regimes vollzogene Besitzentzug auf keinen oder auf nicht anerkannten Rechtsgrundlagen basiert, stellt sich häufig Jahrzehnte später die Frage, wer nun rechtmäßiger Eigentümer ist, und ob der derzeitige Besitzer zur Rückgabe verpflichtet werden kann.

In der „Washingtoner Erklärung“ von 1998 wurden deshalb unverbindliche Grundsätze zwischen den Unterzeichnerstaaten vereinbart, um die während der NS-Zeit beschlagnahmten Gegenstände zu identifizieren, deren Vorkriegseigentümer bzw. deren Erben zu finden und eine faire und ethisch tragbare Lösung herbeizuführen.

Die Rechtssituation für naturwissenschaftliche Sammlungen oder Objekte, die nicht aus Deutschland stammen und deren Rückgabe von den Herkunftsstaaten gefordert wird, behandelt das Kapitel „Rückführung von Typenmaterial/Referenzstücken ‚on demand‘“.

Die gründliche Recherche zur Herkunft eines Objekts gehört grundsätzlich zur kustodialen Arbeit, ist doch der Weg eines Objekts bis in die Sammlungen des Museums immer untrennbar mit dem Objekt selbst verbunden und gehört datenerfasst. Oft unterbleibt die Recherche jedoch oder ist unvollständig, weil entweder der Donator selbst keine genaueren Angaben machen kann oder der Katalogeintrag scheinbar den Sammler und letzten Besitzer nennt; beim Ankauf ist meist nur der Verkäufer/Naturalienhändler namentlich erfasst, seine eigene Erwerbsquelle bleibt häufig ungenannt.

1) Provenienzforschung NS-Zeit bedingter Enteignungen

Eine Provenienzforschung aus Anlass des Verdachts der Enteignung aus politischen Gründen muss genauer arbeiten. Aber wann ist dieser Verdacht gegeben? Grundsätzlich bei allen Erwerbungen seit 1933; denn wie die Erfahrung aus Kunstmuseen zeigt, ist bei einem Erwerb nach 1945 keine Entwarnung zu geben, „parkten“ doch viele enteignete Stücke nach 1933 bei Händlern oder in unverfänglich scheinenden Besitzverhältnissen. Eine Liste der Naturalienhändler, die von 1933 bis weit nach dem Krieg geschäftlich tätig waren, hängt diesem Papier an. Wichtig: Die hier genannten Händler sind nicht grundsätzlich verdächtig, sie stehen lediglich auf der Liste, weil ihr Unternehmen im fraglichen Zeitraum bestand. Dass jüdischer Besitz auch bei „Volksauktionen“ ohne Umwege über Händler veräußert wurde, zeigt der Sachverhalt, „dass 1942/43 in Hamburg allein aus Holland 45 Schiffsladungen mit insgesamt 27.227 Tonnen „Judengut“ gelöscht wurden (...) Bei den regelmäßigen Volksauktionen im Hafen ersteigerten sich mehr als 100.000 Hamburger einzelne Stücke aus dem Geraubten ...“ (Aly 2002).

Der Anfangsverdacht, dass Objekte nicht rechtmäßig in die Sammlungen gelangt sind, erhärtet sich, wenn im Katalog/Inventarverzeichnis unter „Erwerb“ ein Vorbesitzer mit jüdisch klingendem Namen genannt und der Kaufpreis verdächtig niedrig ist; gleiches gilt, wenn die Stücke als „Geschenk“ inventarisiert und jüdisch klingende Namen als Donatoren vermerkt sind oder gar „Geschenk an den Gauleiter“ bzw. „Geschenk an den Obersturmbandführer“ in der Spalte steht. Bei Büchern ist der unrechtmäßige Erwerb einfacher festzustellen, weil dort dann meist „J.-A.“ in der entsprechenden Rubrik zu lesen ist; das Kürzel steht für „Juden-Auktion“.

Oft haben Stadt- und Staatsarchive Quellen zu Beschlagnahmungen/Enteignungen. Insgesamt ist aber zu bedenken, dass sich meist nur Unterlagen erhalten haben, die im Zusammenhang mit der Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände von Bedeutung waren. Zwar sind auch Objekte eher alltäglicher Art ihren Eigentümern entzogen worden, doch gestaltet sich dann die Identifikation schwierig.

Anträge auf finanzielle/personelle Unterstützung an die „Arbeitsstelle für Provenienzforschung/-forschung“ des Instituts für Museumsforschung in Berlin können auch Naturkundemuseen stellen. Voraussetzungen für eine erfolgreiche Antragstellung sind allerdings ein begründeter Anfangsverdacht (wie o. g. Katalogeinträge oder

Direktorenwechsel während der Nazizeit und neuer Leiter war ein Nazi), hauseigene Vorarbeiten und eine Mitarbeit aus dem Haus. Bei Ex-DDR-Museen kann es auch einen „Mixantrag“ von Provenienzforschung und Schlossbergung geben. Für „große“ Anträge mit 24-monatiger Laufzeit und möglichem Folgeantrag sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres Stichtage; kurzfristige Anträge bis 15.000 Euro sind genauso wie Zuschüsse zu Fachgutachten ohne Stichtag jederzeit möglich.

Praxishinweise

Verdachtsmomente hinsichtlich des möglichen Vorhandenseins von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut sollten in jedem Antrag benannt werden. „Mixanträge“, also Fälle der Überlagerung von NS-Unrecht durch spätere Enteignungen in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) oder DDR, haben auch nur dann eine Chance, wenn Zusammenhänge von Erwerbungen und Sammlungserweiterungen mit NS-Verfolgungsmaßnahmen vermutet werden müssen. Für längerfristige Projekte wird der Nachweis von Eigenmitteln verlangt. Allerdings wurde keine starre Quote festgelegt. Der Beirat und die Arbeitsstelle sollen prüfen, ob die Höhe des Eigenanteils in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Ausstattung der Antrag stellenden Einrichtung steht. Bei den anderen beiden Finanzierungsmöglichkeiten werden keine Eigenanteile verlangt.

Die „Gemeinsame Erklärung“ der Träger der Museen und anderen Kultureinrichtungen gilt als Selbstverpflichtung. Der Gesetzgeber ist in Deutschland nicht aktiv geworden, die Washingtoner Prinzipien in spezielle rechtliche Regelungen einfließen zu lassen. Dennoch kann man nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Plakatsammlung Sachs im Deutschen Historischen Museum nicht mehr sagen, es könne in Deutschland kein Anspruch auf die Herausgabe von Objekten, die infolge der NS-Herrschaft verloren gingen, auf dem Klagewege durchgesetzt werden.

Ist ein Verdacht nicht mehr von der Hand zu weisen, greift die „Erklärung zur Auffindung und Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“, die die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände 1999 verabschiedet haben. Vorausgegangen war 1998 in Washington eine internationale Konferenz zum Umgang mit „Vermögenswerten aus der Zeit des Holocaust“, die als ein Ergebnis „Grundsätze in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten

beschlagnahmt wurden“ festlegte. Diese Grundsätze verlangen die Identifizierung und Rückerstattung von Objekten, die zwischen 1933 und 1945 ihren meist jüdischen Besitzern entzogen wurden und in öffentliche Sammlungen gelangt sind. Rechtlich gesehen sind zwar alle Ansprüche auf Rückerstattung zwischenzeitlich verjährt, aber die Bundesregierung stellt die ethischen Grundsätze und den Rechtsgrundsatz, demzufolge niemand an fremden Eigentum Besitz erwerben kann, höher als die Verjährungsfrist.

Die zentrale Zuständigkeit für NS-Verfolgtenvermögen nach dem Vermögensgesetz liegt beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV, www.badv.bund.de). Hier sind im konkreten Fall genauere Informationen zum weiteren Vorgehen zu erhalten. Ausführlichere Informationen zur Förderung und zum Antrags- und Bewilligungsverfahren befinden sich auch auf der Website www.arbeitsstelle-provenienzforschung.de. Links zu den Washingtoner Prinzipien, zur „Gemeinsamen Erklärung“ und weitere Informationen sind auch auf der Website der Koordinierungsstelle Magdeburg (www.lostart.de) zu finden.

Dass die Einrichtung einer Stelle für Provenienzforschung auch an einem Naturkundemuseum Sinn macht, zeigt das Naturhistorische Museum Wien (NHM): Es hat eine Beauftragte für Provenienzforschung, unter deren Leitung die Sammlungen und Bestände des NHM systematisch und lückenlos überprüft werden. Beispiele für bisher gefundene, während der Nazizeit unrechtmäßig erworbene Sammlungsstücke, sind u. a. zwei fossile Fische, 53 Bälge von Kolibris und 176 Pflanzenbilder aus der Schönbrunnensia-Sammlung. In allen Fällen konnten die Stücke den rechtmäßigen Besitzern zurückgegeben werden.

2) Provenienzforschung „Schlossbergung“ bedingter Enteignungen

Was versteht man unter „Schlossbergungen“?

Schlossbergungen waren spezifische Enteignungen, die ausschließlich auf dem ehemaligen Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone nach dem Zweiten Weltkrieg stattfanden. Sie wurden im Zuge der Bodenreform 1945/1946 durchgeführt, mit dem Ziel, alle Adelssitze zu enteignen. Die Bodenreform betraf das zu enteignende Land, also den Großgrundbesitz, die Schlossbergung das nicht-landwirtschaftliche Inventar, also Immobilien und Hausrat.

Häufig fand eine Vermischung der Objekte von Enteignung, Beutekunst und Auslagerungen während des Zweiten Weltkrieges statt. Das große Problem der Wiederauffindbarkeit und eindeutigen Identifikation ist, dass naturkundliche Objekte oft nicht als wertvoll betrachtet und somit nicht dokumentiert oder registriert wurden.

Schlossbergungen wurden vornehmlich durch die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) und danach durch die Sowjetische Kontrollkommission (SKK) durch den Befehl Nr. 209 angeordnet, waren also ganz bewusste Enteignungen. Die SMAD und SKK bildeten die oberste Besatzungsbehörde und waren vom Juni 1945 bis November 1949 befehls- und regierungsberechtigt.

Der SMAD-Befehl Nr. 209 hatte die Schaffung von „Neubauernhöfen“ und Beseitigung deutscher Adelssitze zum Inhalt. Ziel war es, durch den Abbruch der ehemaligen Adelshäuser, welche häufig zuvor zur Plünderung freigegeben wurden, Platz und Baumaterial für die neu zu schaffenden „Neubauernhöfe“ zu erhalten. Die Anzahl der neu zu schaffenden Wirtschaften wurde von der SMAD vorgeschrieben. Sehr oft wurden Versuche unternommen, die Adelssitze mit ihrem Mobiliar durch die Verwendung als Wohnunterkünfte, Schulen, Verwaltungen usw. vor Plünderung und Zerstörung zu schützen.

Es gab folgende Varianten von Schlossbergungen:

1. Allgemeine Anordnung durch die SMAD (Veräußerung und/oder Abgabe an Museen)
2. Direkte Beauftragung von Museen mit der Schlossbergung durch die SMAD
3. Eigeninitiative durch Privatpersonen, Museen und andere Gruppen zum Schutz vor Plünderung

Dokumentation

Die Dokumentationslage ist im Allgemeinen sehr gut. Die wohl beste und vollständigste Erfassung findet sich in Sachsen. Hier schrieb die Denkmalschutzgesetzgebung der Weimarer Republik bereits von 1918–1933 eine Inventarerfassung vor (v. a. für die Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaften). Es konnten jedoch nicht alle Bundesländer dahingehend geprüft werden. Bislang beschäftigten sich vor allem die Kunstmuseen mit den Schlossbergungen, da naturwissenschaftliche Sammlungsbestände nur im Einzelfall als Wertstücke erkannt und gekennzeichnet wurden.

Besteht der Verdacht, dass Objekte über die Schlossbergung verschwanden, greift das Entschädigungsrecht, für welches Fristen bestehen. Bislang gab es aufgrund keiner einzigen erfolgten Anfrage auch keine juristische Prüfung, ob das Entschädigungsrecht ebenfalls auf und für naturwissenschaftliche Objekte zutrifft.

Inventare und deren Suche

Reine Inventare über private naturwissenschaftliche Sammlungen scheinen nicht zu existieren. Vorhandene Schlossbergungslisten enthalten v. a. Kunstgegenstände, Möbel, Gemälde und Porzellane. Auch historisch-wissenschaftliche Arbeiten können Details liefern (s. Miksch 1979). Des Weiteren kann man beispielsweise im Hauptstaatsarchiv Dresden (HStA) Unterlagen zur Schlossbergung einsehen. Im Bestand 11377 der Landesregierung Sachsen, Ministerium des Innern, sind auch Unterlagen des für die Schlossbergung zuständigen Beauftragten der Landesbodenkommission aufgeführt. Laut HStA sind dort ebenfalls Vorgänge (je nachdem – pro Kreis oder Schloss) zur Sicherstellung u. a. von Jagdtrophäen, Übereignungen an das Staatliche Museum für Tierkunde und andere naturwissenschaftliche Museen sowie Anfragen von Firmen nach Ankaufsmöglichkeiten von Geweihen (z. B. zur Herstellung von Knöpfen) nachzulesen. Private Sammlungen sind zumindest erwähnt. Hier verweist das HStA auf die Akten Nr. 4234 und 4235/1. Weitere Bestände mit eventuell interessantem Inhalt sind: Bestand Nr. 11401 (Landesregierung Sachsen, Ministerium für Volksbildung, 1945-1952), Bestand 11402 (Hauptverwaltung der Staatlichen Museen, Schlösser und Gärten, 1947-1953) und Bestände 11410-11428 (Kreistage/Kreisräte Bautzen-Zittau, 1945-1952).

Republikflucht

Republikfluchten und auch offiziell genehmigte Ausreisen sind generell gut dokumentiert worden, da immer eine Begutachtung des Besitzes des Ausreisewilligen durch einen Sachverständigen erfolgte. Dadurch wurde der Besitzstand dokumentiert. In einem solchen Fall greift das SED-Unrechts-Bereinigungsgesetz, das im Einzelfall zur Prüfung herangezogen werden muss.

Auslagerung während des Krieges

Aktuell ist kein allgemeines Verzeichnis sogenannter Sammelstellen existent. Sie wurden während des Krieges zur Auslagerung von Museumsgut benutzt. Regional sind diese Stellen durchaus bekannt (z. B. Festung Königstein als Auslagerungsort des Grünen

Gewölbes, das Feudalmuseum Wernigerode oder das Schloss Weesenstein als bekanntes Auslagerungsdepot für Dresden). Um die Sammlungen zu schützen, wurden diese oft weit verzweigt verteilt (beispielsweise hatte das Museum für Tierkunde Dresden 16 Auslagerungsorte). Die ausgelagerten Stücke wurden jedoch immer entsprechend gekennzeichnet und nach dem Krieg auch zurückgegeben. Teilweise wurden Erben aktiv angeschrieben (mdl. Auskünfte von Befragten).

Rückgabeaktionen ab 1956

Rückgabeaktionen naturhistorischer Objekte scheinen nicht oder nur sehr selten erwähnt zu sein, weil der Wert dieser Objekte, im Vergleich zu Kunstschatzen, offensichtlich deutlich geringer eingestuft wurde. Auch deshalb wurden fehlende naturkundliche Sammlungen oder Teile davon nicht angemahnt.

Suche

Zunächst muss man klären, welcher der oben genannten Punkte für ein gefragtes Objekt zutrifft. Es ist nie auszuschließen, dass sich die Auslagerung von Bestand mit einer Schlossbergung überschneidet. Obwohl zeitaufwändig, lohnt es sich immer regional nachzuforschen. Ortschronisten und Heimatvereine, Heimatstuben- und -museen bieten vielfältiges und umfangreiches Wissen. Gab es „eigenmächtige“ Sicherungsaktionen vor einer geplanten Plünderung, wurden die Objekte teilweise an kleinere Museen ab- und von diesen später an größere weitergegeben. Gerade in diesen Fällen wurden Kennzeichnungen häufig an Ort und Stelle belassen. In großen Museen ist die Recherche in umfangreich erhalten gebliebenen Archiven Erfolg versprechend. Kennzeichnungen sind teilweise bis heute erhalten. Lohnenswert, weil wissenserweiternd, ist immer eine Nachfrage in den Kunstmuseen, da sie zum einen häufig bereits seit längerem Provenienzen erforschen; zum anderen wurden kunst- und kulturwissenschaftliche Sammlungen historisch als „Schwesternsammlungen“ betrachtet, deren Wege sich oft erst nach dem Krieg trennten. Beispielhaft sei hier das Provenienzrecherche-, Erfassungs- und Inventarisierungsprojekt „Daphne“ der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden genannt (<http://www.skd.museum/de/forschung/provenienzforschung-projekt-daphne/index.html>). Auch die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig forschte in der Vergangenheit auf breitem Gebiet (Kommission für Kunstgeschichte Mitteldeutschlands; Projektskizze zu „Adelsschlösser und Herrenhäuser in Sachsen, Sachsen-Anhalt und

Thüringen vom 16. bis zum frühen 20. Jahrhundert“ unter <http://www.saw-leipzig.de/forschung/kommissionen/kunstgeschichte-mitteldeutschlands/projektskizzen.pdf>).

Adressen:

Hauptstaatsarchiv Dresden
Marienallee 12, 01099 Dresden
www.archiv.sachsen.de
poststelle-d@sta.smi.sachsen.de

Findmittel zu den Beständen sind im Lesesaal des Hauptstaatsarchivs Dresden einsehbar, die Akten zur Einsicht bestellbar.

Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig
Karl-Tauchnitz-Straße 1
04107 Leipzig
Tel.: (0341) 7 11 53 13
Fax: (0341) 7 11 53 44
sekretariat@saw-leipzig.de

Provenienzforschung: Das Provenienzrecherche-, Erfassungs- und Inventarisierungsprojekt „Daphne“ Museum und Kunst in totalitären Systemen: Zur Geschichte der Staatlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft bzw. der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden seit 1918

[http://www.skd.museum/de/forschung/abgeschlossene-forschungsprojekte/museum-und-kunst-in-totalitaeren-systemen/index.html?tx_eventcal_pi1\[diff\]=9](http://www.skd.museum/de/forschung/abgeschlossene-forschungsprojekte/museum-und-kunst-in-totalitaeren-systemen/index.html?tx_eventcal_pi1[diff]=9)

Kontakt:

Prof. Dr. Gilbert Lupfer, Wissenschaftlicher Leiter in den SKD;

E-Mail: Gilbert.Lupfer@skd.museum

Dr. Thomas Rudert, Wissenschaftlicher Mitarbeiter; E-Mail: Thomas.Rudert@skd.museum

3) Rückführung von ausländischem Sammlungsmaterial (Typenmaterial/Referenzstücke) „on demand“

In den vergangenen Jahren wurden gelegentlich Rückgabeforderungen von Regierungen aus Ländern laut, die Ziele früherer naturwissenschaftlicher Expeditionen bzw. ehemalige Kolonien waren. Sie wollen das in ihrem Land vor Jahrzehnten und Jahrhunderten

gesammelte Naturerbe zurückerhalten. Die systematische Bearbeitung dieser Sammlungen erfolgte sehr häufig in europäischen und nordamerikanischen Museen, wo ein entsprechender Stab von Wissenschaftlern und Referenzsammlungen vorhanden ist, und in diesen Museen werden die Sammlungen bis heute betreut.

Bei den Rückgabeforderungen geht es vor allem um Typen, Endemiten, ausgestorbene bzw. seltene Arten und Arten von hoher ökologischer und kulturhistorischer Bedeutung. Man wird in Zukunft häufiger die Frage hören: „Warum müssen die Bewohner unseres Landes nach Europa reisen, um die Vögel zu sehen, die früher bei uns lebten?“ Wir werden darauf Antworten finden müssen, und zwar am besten unter Einbeziehung aller Betroffenen.

Grundsätzliches: Rechtssituation

1. Mangels anderweitiger vorrangiger völkerrechtlicher Bestimmungen gilt für Gegenstände, auf die sich ggf. ein Rückgabeanspruch richtet, das Recht der BRD, wenn sich die Gegenstände auf dem Staatsgebiet der BRD befinden.

2. Am 18.05.2007 hat der Bundestag das UNESCO-Übereinkommen vom 14.11.1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut in nationales Recht, in das Kulturgüterückgabegesetz überführt (www.KultGüRückG.de). Das KultGüRückG enthält Regelungen, nach denen Kulturgüter von ihrem Herkunftsland zurückgefordert werden können. Insofern ist dieses Gesetz eine relevante Basis für das Vorgehen bei Rückforderungen von Kulturgütern und wissenschaftlichen Objekten durch Dritte.

3. Ansprüche aus dem KultGüRückG dürfen nur von Vertragsstaaten geltend gemacht werden, nicht von privaten Personen (§7 KultGüRückG). Ein Vertragsstaat ist gemäß §1 des KultGüRückG jeder Staat, der das UNESCO-Übereinkommen von 1970 ratifiziert hat, ihm beigetreten ist oder es angenommen hat.

4. Das KultGüRückG unterscheidet zwischen Einfuhr aus einem Mitgliedsstaat der EU (§6 I KultGüRückG) und Einfuhr aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates (§6 II KultGüRückG).

- 4.1 Nach §6 I KultGüRückG können von einem Rückgabeanspruch stets nur solche Gegenstände (Kulturgüter) erfasst sein, die nach dem 31.12.1992 aus einem Mitgliedsstaat der EU in die BRD eingeführt wurden.
- 4.2 Nach §6 II KultGüRückG können von einem Rückgabeanspruch stets nur solche Gegenstände (Kulturgüter) erfasst sein, die nach dem 26.04.2007 aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates in die BRD eingeführt wurden.
- 4.3 Bei allen Gegenständen (Kulturgütern), die vor dem 31.12.1992 bzw. dem 26.04.2007 in die BRD gelangt sind, gibt es keine rechtliche Verpflichtung, auf deren Grundlage ein Rückgabeanspruch in der BRD durchgesetzt werden könnte.
5. Im Übrigen ist der Eigentumserwerb an einer Sache durch das BGB ggf. in Verbindung mit der Washingtoner Erklärung von 1998 – die jedoch keine rechtliche Verbindlichkeit in der BRD besitzt – geregelt; hier insbesondere gemäß der §§ 984 (Entdeckung einer Sache) und 937 (Ersitzung). Das BGB ist nur auf im Inland „entdeckte“ Sammlungen anwendbar. Alles Übrige ist im KultGüRückG geregelt.

Zusammenfassung

Für wissenschaftliche Sammlungen auf dem Staatsgebiet der BRD gelten die Gesetze der BRD. Bei naturwissenschaftlichen Sammlungen oder Sammlungsobjekten, die vor dem 31.12.1992 bzw. vor dem 26.04.2007 aus dem Ausland in deutsche Museen gelangt sind, lassen sich auf der Basis völkerrechtlicher Bestimmungen heute keine Rückgabeforderungen mehr von den Herkunftsstaaten durchsetzen. Ungeachtet dessen sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob moralische oder ethische Grundsätze nicht zur Rückgabe solcher naturwissenschaftlichen Sammlungen oder Sammlungsobjekte an die Herkunftsländer verpflichten, wenn entsprechende Rückgabeforderungen gestellt werden.

Bei naturwissenschaftlichen Sammlungen oder Sammlungsobjekten, die nach dem 31.12.1992 bzw. nach dem 26.04.2007 aus dem Ausland in deutsche Museen gelangt sind oder noch gelangen, können auf der Basis des KultGüRückG unter bestimmten Voraussetzungen Rückgabeansprüche oder Entschädigungszahlungen gegen den Besitzer durch die Herkunftsstaaten durchgesetzt werden. Dieses gilt insbesondere dann, wenn bei der Aufsammlung von Gegenständen oder deren Entnahme aus der Natur oder deren Ausfuhr aus dem Herkunftsland gegen die Gesetze des Herkunftslandes verstoßen wurde.

Rückgabeforderungen, die auf dem Völkerrecht beruhen, können nur von Staaten gestellt werden. Bei Ansprüchen von Privatpersonen oder bei Eigentumskonflikten, die naturwissenschaftliche Sammlungen betreffen, die nicht aus dem Ausland stammen, gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB.

Bei der Wiederausfuhr von Arten sind immer die zuständigen Landesbehörden zu informieren und dort die entsprechenden Informationen einzuholen.

Zur Entwicklung von Museen in Ländern der „Dritten Welt“ und Schwellenländern, am Beispiel von Ländern Afrikas

Auch in den Sammlungen naturwissenschaftlicher Museen in der Bundesrepublik Deutschland befinden sich heute zahlreiche Objekte, die an fernen Orten der Erde und in fremden Ländern gesammelt wurden. Sie sind zum Teil im Laufe von Jahrhunderten auf Forschungsreisen zusammengetragen worden. Die Objekte stammen unter anderem aus Aufsammlungen und/oder Grabungen, die schon während vergangener Jahrhunderte in anderen Ländern stattfanden. Zu unterscheiden ist hierbei sicherlich zwischen der Ausfuhr von wissenschaftlichen Objekten, die damals im Einklang mit den Gesetzen der jeweiligen Herkunftsländer stattfand oder für deren Mitnahme es in den Herkunftsländern damals keine gesetzlichen Beschränkungen gab, von derjenigen, die im Zusammenhang mit oder nach kriegerischen Auseinandersetzungen in Ländern durchgeführt wurde und die letztlich auf der Basis des Rechts einer siegreichen Militärregierung erfolgte.

Ungeachtet dieser Unterscheidung sind aber für all diese wissenschaftlichen Objekte und Sammlungen inzwischen nachträglich erhobene Eigentumsansprüche der Ursprungsstaaten denkbar und in Folge dessen auch Rückgabeforderungen. Das Verfahren in solchen Fällen ist international durch das Völkerrecht geregelt.

Grund für diese Entwicklung ist unter anderem die sich in vielen Staaten zunehmend verändernde gesellschaftliche Sichtweise auf das Medium Museum und damit auch auf Sammlungen oder Objekte, die für die jeweilige nationale Identität heute als wichtig erachtet werden. Beispiele hierfür können in der jüngeren Geschichte exemplarisch in vielen afrikanischen Ländern beobachtet werden.

Während sich die Erinnerungskultur afrikanischer Ethnien in der Vergangenheit vor allem auf der oralen Weitergabe von Geschichte gründete, vollzieht sich in der Gegenwart ein deutlich beschleunigter Wandel hin zu einer stärker objektbasierten Geschichtsbewahrung. Es gibt sicher eine ganze Anzahl von unterschiedlichen Faktoren, die diese Entwicklung fördern und ihr Nachhaltigkeit verleihen. Zum einen reißen hohe Sterblichkeitsraten in vielen Staaten Afrikas immer größere Lücken in die Reihen derer, die traditionell die oralen Übermittler von Erinnerung waren, zum andern, oder auch in Folge dessen, entdecken die Kulturen Afrikas mehr und mehr den Wert von objektbasierter Geschichtsweitergabe für die Entwicklung von Gesellschaften ganz allgemein.

Als Orte für die objektbasierte Bewahrung und Weitergabe von Geschichte entwickeln sich deshalb in Afrika Museen derzeit rasant. Dabei werden sie zunehmend auch als Faktoren beim Ausbau der touristischen Attraktivität bestimmter Standorte und als Bausteine bei der Implementierung moderner Bildungsinfrastrukturen begriffen. Auch als Wirtschaftsfaktoren gewinnen sie an Zugkraft. Sie werden also immer wichtiger bei der Entwicklung von afrikanischen Gesellschaftssystemen im Allgemeinen, gerade im Kontext von Wettbewerb in einer immer umfassenderen Globalisierung.

Vor diesem Hintergrund beschleunigt sich auch die Professionalisierung von Museumsarbeit und Museumspersonal in den Staaten Afrikas. Ein guter Beleg hierfür ist zum Beispiel die derzeitige Museumsentwicklung in Ruanda. Das Institut für die staatlichen Museen in Ruanda betreibt aktuell nicht nur sechs Museen unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung – ein modernes Umweltmuseum steht kurz vor der Inbetriebnahme –, es baut auch kontinuierlich seine Netzwerke zu europäischen Einrichtungen aus, mit dem Ziel, Know-how zu erwerben, Synergien zu kreieren und Erfahrungen zu gewinnen.

Es ist absehbar, dass die Museen in den Ländern Afrikas mit Blick auf die fachlichen Kompetenzen des Museumspersonals, aber auch was ihre technischen Ausstattungen anbetrifft, schon sehr bald auf Augenhöhe mit Museen in den Ländern agieren werden, die bereits auf eine lange museale Tradition zurückblicken können. Gleichzeitig entwickelt sich in den Staaten Afrikas ein solides Selbstbewusstsein und Selbstverständnis in der Museumsarbeit, das eventuell Eigentumsansprüche und Rückgabeforderungen gegenüber bestimmten Sammlungsgütern in Museen anderer Länder, zumindest moralisch, begründen

könnte. Es ist deshalb nicht ganz unwahrscheinlich, dass sich auch naturwissenschaftliche Museen in Deutschland in Zukunft mit solchen Fragen konfrontiert sehen werden.

Auf die Bitte an Richard Lane, von 2003 bis 2011 Wissenschaftlicher Direktor des NHM London, uns mitzuteilen, ob es seines Erachtens in Großbritannien Best Practice-Beispiele für solche Rückgabeforderungen gebe, erhielten wir freundlicherweise eine längere Ausführung von ihm, die in voller Länge diesem Papier anhängt. Im Kern lautet seine Antwort (übersetzt):

„Mir fallen für die Abwägung und Durchführung von Rückgabeforderungen naturwissenschaftlicher Objekte keine wohl durchdachten Best Practice-Beispiele ein, die auf wesentlichen Grundsätzen beruhen. Stattdessen gibt es viele ad-hoc-Lösungen, die sich aus der Tatsache spezieller Organisationen und Umstände ergeben haben. Die Zeit ist sicherlich reif, eine übereinstimmende Best Practice-Lösung zu entwickeln. Als das NHM London sich mit den formalen Anfragen zur Rückgabe menschlicher Überreste beschäftigen musste, fand ich nicht viel in Richtung Best Practice, basierend auf gut begründeten ethischen Richtlinien; die meisten getroffenen Vereinbarungen waren entweder politisch oder emotional begründet. Obwohl es pragmatische Lösungen waren, halfen viele dieser Vereinbarungen langfristig keiner Seite.“

Auch ICOM NATHIST geht in einem Kapitel des jüngst erschienenen „ICOM Code of Ethics for Natural History Museums“ der Restitutions-Frage nach und fordert vor einer Entscheidung ein genaues Abwägen aller Interessen.

Sammelgenehmigungen nur bei Rückgabe der Holotypen

Einige Länder genehmigen wissenschaftliche Expeditionen und die Aufsammlung von Fossilien, Tieren, Pilzen und Pflanzen innerhalb ihrer Grenzen heutzutage nur, wenn die Expeditionsteilnehmer zusagen, Teile des gesammelten Materials nach der Bearbeitung und Erstbeschreibung an das Land zurück zu geben. Ohne eine solche Zusage werden Aufsammlung und Ausfuhr der biologischen und geologischen Objekte zur wissenschaftlichen Bearbeitung nicht gestattet.

In den meisten Fällen bezieht sich die Regelung auf den Holotypus der Art. Entsprechend der zwischen dem Wissenschaftler (oder seiner Einrichtung) und dem Gastland geschlossene Vereinbarung muss dieser Holotypus nach der Bearbeitung repatriert werden.

Paratypen verbleiben in der Regel in der Sammlung des Bearbeiters bzw. in dem jeweiligen Museum.

In Einzelfällen wurden die Gesetze durch die Länder rückwirkend geändert und die Museen sind aufgefordert, inventarisiertes Material, das seinerzeit legal gesammelt wurde, teilweise oder vollständig in die Ursprungsländer zurückzuführen. Nun stehen diese Museen unter einem gewissen Zugzwang, wenn sie nicht in Zukunft auf Aufsammlungen in diesem Land verzichten wollen.

Ein zentrales museales Problem bei der Deakzessionierung und Rückführung solcher Objekte ist die Tatsache, dass selbst die Nationalmuseen in vielen Ländern der Dritten Welt noch nicht alle Voraussetzungen bieten, die Typen dauerhaft zu erhalten und vor allem der wissenschaftlichen Gemeinschaft zugänglich zu machen. Dies ist aber für die systematische Arbeit zur Erfassung und Beschreibung der globalen Biodiversität unerlässlich.

Die Museen in Europa und Nordamerika haben hier eine wichtige Aufgabe in der Ausbildung bezüglich der Bewahrung, Inventarisierung, Zugänglichmachung und Bearbeitung von wissenschaftlichen Sammlungen. Eine zukünftige Aufgabe hiesiger Museen einschließlich der Kustoden muss daher darin liegen auch vor Ort beim Aufbau moderner Sammlungen und der Ausbildung junger, engagierter Kollegen zu helfen. Diesen Bedarf haben verschiedene Museen erkannt und entsprechende Ausbildungs- oder Aufbauprogramme initiiert (z. B. Senckenberg Naturmuseum/Frankfurt, Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz, Niedersächsisches Landesmuseum Hannover, Naturhistorisches Museum Mainz).

Naturkundemuseen sollten sich mit dieser Problematik befassen und nach nicht-eindimensionalen Konsenslösungen suchen. Solche Lösungen müssen sowohl die musealen Belange berücksichtigen als auch die indigen/nationalen Interessen der Herkunftsländer oder der ehemaligen Sammlungsbesitzer. Ein möglicher Ausweg könnte die Maxime „Repatriierung von Wissen, nicht von Sammlungen!“ sein, die aber sicher auch nicht allen Fällen gerecht wird.

Ein grundsätzlicher Weg, zielführend mit berechtigten Forderungen nach Rückgabe umgehen zu können, ist die rechtzeitige Klärung der Provenienz der Sammlungsstücke. Die Provenienz sollte grundsätzlich in den Datenbanken erfasst werden – und zwar objektscharf. Solche Angaben, wie z. B. „Kauf vom Sammler W“, „selbst gesammelt“, „durch Tausch von X

erworben“ oder „Kauf vom Händler Y in Z“ sind nicht nur sammlungshistorisch von Interesse, sondern können auch bei Rückgabeforderungen eine große Rolle spielen.

Allerdings muss man sich im Klaren sein, dass Provenienzforschung und die Erfassung der Herkunft in den Datenbanken sehr zeitaufwändig sind und in den meisten Museen nicht parallel zur Tagesarbeitszeit der Kustoden geleistet werden können. Die Museen sollten sich daher zunächst auf solche Bereiche ihrer Sammlungen konzentrieren, in denen Anfragen zu erwarten sind. Aktuelle Eingänge sollten mit dem entsprechenden Provenienzvermerk versehen, entsprechende Felder in den Eingabemasken der Datenbanken vorgesehen werden.

Rückgaben kriegsbedingt ausgelagerter Sammlungen an deutsche Naturkundemuseen

Es kann bei dem Thema Provenienzforschung nicht nur um Rückgaben aus dem eigenen Museum, sondern muss auch um Rückgaben an das eigene Museum gehen: Bedingt durch die Umsicht vieler Museumsleiter und Kuratoren, in Kriegszeiten Sammlungen aus Museen in sensiblen Lagen wie Bahnhofs-, Fabrik- oder Werftnähe an scheinbar sicherere Orte zu bringen, sind auch etliche naturwissenschaftliche Sammlungen ausgelagert worden. In manchen Fällen geschah diese Auslagerung in besetzte Länder, die nach dem Krieg wieder ihre Eigenstaatlichkeit erlangten. Manche dieser Sammlungen werden trotz wiederholter Bitten um Rückgabe bis heute an diesen Orten zurückgehalten, obwohl Etiketten und Inventarbücher die Sammlungsherkunft eindeutig ausweisen. Dabei ist die „Haager Landkriegsordnung“, ein „Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, vom 18. Oktober 1907 in der Fassung vom 25. Januar 1910, für das Deutsche Reich am 26. Januar 1910 in Kraft getreten“ und bis heute auch in den EU-Staaten gültig, eindeutig:

Artikel 56

Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln. Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

Nach gültiger Völkerrechtsauffassung darf das Eigentum Dritter auch nicht aus Gründen eines „Kompensationsgeschäfts“ zurückbehalten werden (z. B. weil die Besatzungsmacht seinerzeit in dem besetzten Land viel zerstört hat).

Ein Beispiel für solcherart ungerechtfertigte Zurückbehaltung ist eine typenreiche Flechtensammlung des Übersee-Museums Bremen, die 1943 an das damalige Kaiser-Wilhelm-Institut für Bastfaserforschung in Mährisch Schönberg (heute Sumpark, Tschechische Republik) ausgelagert wurde. Von dort kam sie nach Kriegsende an ein tschechisches Museum und wird dort trotz wiederholter Bitten um Rückgabe einbehalten, obwohl Etiketten und Inventarbücher die Sammlungsherkunft eindeutig ausweisen. Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland, auf diesen Missstand angesprochen, empfiehlt in solchen Fällen den anspruchsberechtigten Museen „aktive Geduld zu üben“.

Verwendete und weiterführende Literatur

Ahrndt, Wiebke: Nicht nur der Umgang mit menschlichen Überresten erfordert Provenienzforschung. In: Bulletin – Deutscher Museumsbund, Ausgabe 2, 2013, S. 1.

Aly, Goetz: Was geschah mit den Besitztümern der ermordeten Juden Europas? Zur Ökonomie der Nazis. In: Zeit online vom 14. 11. 2002.

Anonym: Bücher aus „Juden-Auktionen“ gehen zurück. In: Bremer Uni-Schlüssel, April 2009, S. 4.

Anonym: Yale to return Machu Picchu artifacts. In: Science, Vol. 331, 2011, S. 829.

Anonym: Wem gehört die Geschichte? Zum Wandel politischer Grenzen und museologischer Zuständigkeiten. Tagung des Universal museums Joanneum vom 4. – 5. Okt. 2012 in Maribor/SLO.

Anonym: Afrika-Initiative der VolkswagenStiftung „Wissen für morgen“. In: Impulse, 1, 2014, S. 40.

Böhme, Ernst: „Arisiertes“ Kulturgut im Sammlungsbestand des Städtischen Museums. In: Mitt.bl. Nieders. Bremen, Nr. 71, 2010, S. 61 – 63.

Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.): Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, Bonn 2013.

Deutscher Museumsbund (Hrsg.): Provenienzforschung und Restitution. Museumskunde, Bd. 73, Heft 1, 2008.

Deutscher Museumsbund (Hrsg.): Sammellust und Sammellast. Chancen und Herausforderungen von Museumssammlungen. *Museumskunde*, Bd. 78, Heft 2, 2013.

Foitzik, Jan: Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) 1945-1949. Struktur und Funktion, Berlin 1999.

Godt, Christine & Nde Fru, Valentine: Access and Benefit Sharing (ABS) zwischen Kamerun und Deutschland: Eine Annäherung an einen grundlegenden Eigentumskonflikt. In: *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, Bd. 67, 2008: Naturschutz im Kontext einer nachhaltigen Entwicklung, S. 59 – 71.

Hartmann, Uwe: Verbesserte Rahmenbedingungen für die Suche nach NS-Raubgut in deutschen öffentlichen Sammlungen. Eine Bilanz nach zwei Jahren Projektförderung. In: *Museumskunde*, Bd. 75, Heft 1, 2010, S. 88 – 98.

ICOM – Ethische Richtlinien für Museen, 2010, S. 14 – 15, 20.

ICOM NATHIST: ICOM Code of Ethics for Natural History Museums, 2013, S. 5 – 6.

Inventar der Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) 1945 - 1949. Offene Serie im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte zusammengestellt und bearbeitet von Jan Foitzik, München u. a. 1995.

Knöfel, Ulrike: Raubkunst – die zornige Debatte. In: *Der Spiegel* 15/2009, S. 128 – 132.

Köberl, Christian & Kritscher, Herbert (Hrsg.): Provenienzforschung. In: *Naturhistorisches Museum Wien, Jahresbericht 2012*, S. 90 – 91.

König, Viola: Am rechten Platz? Materielles und immaterielles Kulturerbe aus außereuropäischen Kulturen in europäischen Museen. In: *Museumskunde*, Bd. 73, 2008, S. 65 – 73.

Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hrsg.): *Kulturgüter im Zeiten Weltkrieg: Verlagerung – Auffindung – Rückführung*, Magdeburg 2007.

Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern (Hrsg.): *Kulturgutverluste, Provenienzforschung, Restitution. MuseumsBausteine Heft 10*, München 2007.

Langenstein, York: „Raubkunst“ in musealen Sammlungen – zehn Jahre Washingtoner Konferenz. In: *ICOM Deutschland – Mitteilungen 2009*, S. 12 – 17.

Lewis, Geoffrey: Deaccessioning and the ICOM Code of Ethics for Museums. In: *ICOM News*, Vol. 56, 2003, S. 3.

- Lochmann, Hans: Hat das Sammeln nie ein Ende? Warum Museen das Sammeln reflektieren sollten. In: Blickwechsel, 2010, S. 79 – 86.
- Marzluf, Arnulf: „Deutschland hat immer nur gefordert.“ Interview mit Wolfgang Eichwede. In: Weserkurier, 2009, S. 3.
- Miksch, Anna: Die Sicherung und Nutzung kultureller Werte der ehemaligen Herrensitze des Großgrundbesitzes in Sachsen (Herbst 1945 bis Ende 1949). Ein Beitrag zum Problemkreis des Kulturerbes in der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung. Phil. Diss. A, Karl-Marx-Universität Leipzig 1979. Sächsisches HStA: SA 1425 (nur im HStA einsehbar).
- Miksch, Anna: Private Kunstsammlungen der sächsischen Großgrundbesitzer im Verhältnis zur Staatlichen Kunst- und Denkmalpflege 1918-1945. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte, Bd. 10 (1983), S. 208-227. (Sächsisches HStA: VK 158).
- Möller, Horst & Tschubarjan, Alexandr O. (Hrsg.): SMAD-Handbuch: Die Sowjetische Militäradministration in Deutschland 1945-1949, Oldenbourg 2009.
- Niedersächsischer Landtag (Hrsg.): Jüdischer Buchbesitz als Beutegut. In: Symposium im Niedersächsischen Landtag am 14. Nov. 2002, Heft 50 der Schriftenreihe des Niedersächsischen Landtags.
- Niedersächsisches Landesmuseum Hannover: Museumsentwicklung in Namibia – ihr Beitrag zur Demokratisierung. Nachhaltige Entwicklung von Museen durch Fortbildungsprogramme. In: Antrag an das Auswärtige Amt zur finanziellen Förderung des Projekts, 2003.
- Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (Hrsg.): Leitfaden zum Erwerb von Museumsgut. Eine Handreichung für die Museen im Land Niedersachsen, 2013.
- Obst, Fritz Jürgen: Kein öffentliches Ereignis: Die Rückführung naturhistorischer Sammlungsbestände aus der Sowjetunion nach Dresden im Jahre 1982. In: Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hrsg.): Kulturgüter im Zweiten Weltkrieg: Verlagerung – Auffindung – Rückführung, Magdeburg 2007, S. 329 – 360.
- Pöttsch, Hansjörg: „Bitte großzügig bieten“. Die Erwerbungen des HAUM Braunschweig im überregionalen Kunsthandel 1942/43 und die schwierigen Recherchen zu deren Provenienz, Braunschweig 2012.
- Provenienzforschungs-, Erfassungs- und Inventarisierungsprojekt „Daphne“ der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden: <http://www.skd.museum/de/forschung/provenienzforschungsprojekt-daphne/index.html>.

Reiling, Henri & Spunarová, Tat'jana: Václav Fric (1839 – 1916) and his influence on collecting natural history. In: Journal of the History of Collections, Vol. 17, 2005, S. 23 – 43.

Rudert, Thomas & Lupfer, Gilbert: Die so genannte „Schlossbergung“ als Teil der Bodenreform 1945/46. In: Museumskunde, Bd. 73, Heft 1, 2008, S. 57 – 64.

Schultz, Martin: „Besten Empfang wünschend empfehle mich Ihnen für weiteren Bedarf.“ Die Beziehungen des Handelshauses Umlauff zu den rem. In: Kunst&Kontext, Heft 1, 2013, S. 54 – 57.

Thode-Arora, Hilke: Die Familie Umlauff und ihre Firmen – Ethnographica-Händler in Hamburg. In: Mitteilungen aus dem Museum für Völkerkunde Hamburg, Bd. 22, 1992, S. 143 – 158.

Wagner, Thomas: Entomologische Sammlungen des Fuhlrott-Museums Wuppertal jetzt im Zoologischen Forschungsmuseum Koenig in Bonn. In: Entomologische Zeitschrift, Bd. 119, 2009, S. 208 – 210.

Anhänge

1. Liste der Naturalienhändler
2. Empfehlungen zur Provenienzforschung bei Neuzugängen in Niedersachsen und Baden-Württemberg (s. aber auch: Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (Hrsg.): Leitfaden zum Erwerb von Museumsgut. Eine Handreichung für die Museen im Land Niedersachsen, 2013.)
3. „Requests for the return of Natural History Specimens“ by Richard Lane

Mai 2014

Anhang 1: Liste der Naturalienhändler

Fa. Václav Fric, Schreibweise auch ‚Wenzel Fritsch‘: Familienunternehmen in Prag (1862 – 1958)

Alfred George Gabriel: Lepidopterologe und Schmetterlingshändler in London (1884–1968)

Edward Gerrard & Sons: Familienunternehmen in London (1853 – 1967)

Fa. Hans W. Lange: seit 1923 von Paul Graupe in Berlin gegründet, 1937 ‚arisiert‘ und von Hans W. Lange übernommen; mindestens bis 1943 weitergeführt. Unter den eingelieferten Objekten fanden sich zahlreiche Übergaben durch das Finanzamt Moabit-West aus verfallenem jüdischem Besitz. Mehr als ein Viertel des Umsatzes des Auktionshauses stammte damit aus Zwangsverkäufen. Gegen Kriegsende führte HWL seine Auktionen in Wien durch.

Henry Murray & Son: Familienunternehmen in Carnforth (1872 – 1961)

Physikalische Werkstätten Göttingen (= PhyWe): produzieren seit 1921 auch Biologie-Lehrmittel; eigener Herstellercode der Wehrmacht ‚crm‘; 1988 als *Phywe Systeme GmbH* neu gegründet und gehört seitdem zur Firmengruppe *Lucas-Nülle* aus Kerpen-Sindorf. (1913 – heute)

William Frederick Henry Rosenberg: Ornithologe, Entomologe und Händler, erst in Tring, dann in London (1868 -1957)

Fa. Wilhelm Schlüter: Familienunternehmen, erst Halle/Saale, später Winnenden (1853 – 2007)

Gustav Schneider: Konservator und Naturalienhändler (vorw. Mollusken) in Basel (1867-1958)

Fa. Johann Gustav Friedrich Umlauff: Familienunternehmen in Hamburg (1868 – 1974)

Walter Freeman Webb: Ornithologe, Malakologe und Naturalienhändler, seit 1946 in Florida (1869-1957)

Anhang 2.1: Empfehlungen zur Provenienzforschung bei Neuzugängen in Niedersachsen und Baden-Württemberg (s. aber auch: Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (Hrsg.): Leitfaden zum Erwerb von Museumsgut. Eine Handreichung für die Museen im Land Niedersachsen, 2013.)

6. Entwurf (C. Andratschke/ M. Kenzler (29.10.2012)
nach Kommentierung von R. Stamm, K. Lembke und P.-R. Becker

Fragen der Museumsethik haben in den letzten Jahren auf nationaler und internationaler Ebene an Bedeutung gewonnen. Die Provenienzforschung an den Niedersächsischen

Landesmuseen steht noch weitgehend am Anfang und ist dabei ausschließlich auf die Identifizierung von NS-verfolgungsbedingt verlagerten Kunstwerken und Kulturgütern beschränkt. Die seit Einrichtung der speziell für diesen Bereich zuständigen Arbeitsstelle für Provenienzrecherche/-forschung (AfP) in Berlin vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Verfügung gestellten Fördermittel wurden bisher vom Landesmuseum Hannover, dem Herzog Anton Ulrich-Museum Braunschweig und dem Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Oldenburg beantragt. Dank der bewilligten Mittel konnten vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) initiierte Projekte zur systematischen Überprüfung ausgewählter Bestände begonnen oder fortgesetzt werden.

Neben der eingeleiteten Überprüfung der Altbestände nehmen Umfang und Bedeutung von Vorabprüfungen im Rahmen von Neuzugängen in dem Maße zu, in dem Nationen, Bevölkerungs- und Personengruppen sowie Einzelpersonen verstärkt Anspruch auf Rückgabe von Kultur- oder Naturerbe erheben, das sie durch verfolgungsbedingten Entzug, durch Raub oder Beutenahme in Kriegen oder bewaffneten Konflikten, durch Folgen der Kolonisation oder durch illegalen Handel verloren haben. Vor diesem Hintergrund werden für Neuerwerbungen und andere Neuzugänge der Niedersächsischen Landesmuseen in Anlehnung an die *Ethischen Richtlinien für Museen des Internationalen Museumsrates (ICOM)* folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Vor jeder musealen Neuerwerbung, der Annahme von Dauerleihgaben oder Stiftungen aus fremdem Besitz sollte eine Provenienzprüfung erfolgen, bei der sowohl die kulturellen und historischen Entstehungs-, Auffindungs- oder Erwerbkontexte von Kultur- oder Naturgut als auch mögliche Besitzwechsel unter besonderer Berücksichtigung kritisch zu bewertender Zeiträume wie der Kolonialzeit, des Nationalsozialismus oder der sog. „Schlossbergungen“ untersucht werden. Das MWK könnte gemeinsam mit den Vorständen der Niedersächsischen Landesmuseen darüber beraten, ob für derartige Vorabprüfungen finanzielle Grenzen festgelegt werden sollten. Grundsätzlich gelten die oben genannten Richtlinien und Erklärungen allerdings für alle Objekte unabhängig von ihrem finanziellen Wert.
2. Die Anbieter oder aktuellen Besitzer von möglichen Neuerwerbungen/ Dauerleihgaben/ Stiftungen sollten standardmäßig und unter Hinweis auf die Verpflichtungen öffentlicher Einrichtungen gemäß der *UNESCO-Konvention gegen illegalen Handel mit Kulturgut*, des *ICOM Code of Ethics for Museums*, der *Washingtoner Principles* und der *Berliner Gemeinsamen Erklärung* um sachdienliche Auskünfte zur Provenienz gebeten werden. Sollte eine Ansichtssendung des angebotenen Objekts nicht möglich sein, ist die Übersendung von aussagekräftigen Berichten, Protokollen und fotografischen Aufnahmen inklusive aller Herkunftsvermerke auf Nichtschauseiten (auch Sockelunterseiten oder bei Gemälden: Rückseitenaufnahmen ohne Rückseitenschutz) zu erbitten.
3. Bei begründeten Verdachtsmomenten auf illegalen Handel, NS-verfolgungsbedingten Vermögensverlust oder anderweitigen unrechtmäßigen Besitz ist von einem Ankauf / der Annahme der Dauerleihgabe oder der Stiftung abzuraten. Um zu vermeiden, dass solches Kultur- oder Naturgut weiterhin angeboten und damit die Aufklärung der Herkunft bzw. der rechtmäßigen Besitzverhältnisse verzögert oder gar verhindert wird, sollte der Anbieter/ aktuelle Besitzer unter Hinweis auf die moralisch-ethischen Verpflichtungen gemäß Punkt 2 bzw. gemäß des *International Code of Ethics for Dealers in Cultural Property* und der *UNIDROIT Convention on Stolen or Illegally Exported Cultural Objects* zur weiteren Klärung der rechtmäßigen Besitzverhältnisse aufgefordert werden. Es wird angeregt, ein gemeinsames Formblatt mit Empfehlungen zu erarbeiten, das in solchen Fällen vom MWK und/ oder den Niedersächsischen Landesmuseen vergeben wird.

4. Der Umgang mit Lücken in der Provenienz ist von Fall zu Fall zu bewerten. Bei Lücken in problematischen Zeiträumen (wie Kolonialzeit, Nationalsozialismus, „Schlossbergungen“) ohne begründete Verdachtsmomente könnte eine Rückgabeklausel im Kauf-/Leihvertrag vereinbart werden. Hier ist zu bedenken, dass derartige Klauseln nicht in allen Fällen vor finanziellen Schäden bewahren und letztlich auch die politisch-moralischen Schäden in der öffentlichen Wahrnehmung nicht von den betreffenden Häusern abwenden können.
5. Sollte der Kaufpreis anteilig oder vollständig aus Mitteln Dritter (z. B. Fördervereine, Stifter) finanziert werden, sollten deren gesetzliche Vertreter über die Ergebnisse der Vorabprüfung, evtl. vereinbarte Rückgabeklauseln und die sich daraus möglicherweise ergebenden Konsequenzen aufgeklärt werden.

Anhang 2.2: Empfehlung zur Provenienzforschung für Ankäufe der Museen des Landes Baden-Württemberg aus Mitteln des Zentralfonds und der Museumsstiftung, 17. August 2011

von Dr. Anja Heuss (Staatsgalerie Stuttgart/Landesmuseum Württemberg), Dr. des, Tessa Rosebrock (Staatliche Kunsthalle Karlsruhe), Dr. Katharina Siefert (Badisches Landesmuseum Karlsruhe)

- 1.) Vor jedem musealen Neuankauf muss eine Provenienzprüfung mit besonderer Berücksichtigung des Zeitraums 1933-1945 vorgenommen werden. Die Provenienzforscher an den Häusern sollten über geplante Erwerbungen rechtzeitig informiert werden, damit genügend Zeit für Recherchen bleibt. Sollte die Möglichkeit einer hausinternen Prüfung (durch einen Provenienzforscher oder den zuständigen Kustos) nicht bestehen, wird empfohlen, ein Gutachten bei einem externen Provenienzforscher in Auftrag zu geben.
- 2.) Bei jedem Angebot sollten standardmäßig Auskünfte zur Provenienz vom Anbieter eingeholt werden. Wenn das Objekt nicht im Original zur Ansicht ins Museum gelangt, sollte außerdem ein Foto der Rückseite/Nichtschauseite ohne Rückseitenschutz erbeten werden.
- 3.) Grundsätzlich könnte man finanzielle Bagatellgrenzen festsetzen, unter denen eine intensive Recherche zur Herkunft des Objekts entfällt. Da jedoch Ankäufe über den Zentralfonds und die Museumsstiftung überwiegend im höheren Preissegment liegen, wird eine grundsätzliche Prüfung dieser Neuankäufe empfohlen. Falls über Bagatellgrenzen diskutiert werden sollte, müssten unterschiedliche Werte für kulturgeschichtliche Museen und Kunstmuseen festgelegt werden.
- 4.) Lücken in der Provenienz werden zugelassen, es sei denn, es liegen begründete Verdachtsmomente auf NS-verfolgungsbedingten Vermögensverlust vor. Existiert eine Lücke zwischen 1933 und 1945 ohne begründete Verdachtsmomente, wird die Vereinbarung einer Rückgabeklausel empfohlen (wobei zu bedenken ist, dass diese nur finanziellen nicht jedoch politisch-moralischen Schaden von dem betreffenden Museum abwenden kann).
- 5.) Die Provenienzforschung in Baden-Württemberg steht am Anfang und muss daher verstetigt werden, um eine kontinuierliche Untersuchung der Altbestände und eine Vorabprüfung der Neuankäufe zu gewährleisten. Zur allgemeinen Information über die in den letzten Jahren neuartig entwickelten Instrumente der Provenienzforschung bieten die drei aktuell im Land beschäftigten Provenienzforscherinnen hausübergreifend an, eine Liste der einschlägigen Datenbanken zusammenzustellen auf deren Grundlage eine erste Prüfung der Objekte vorgenommen werden kann.

Diese Empfehlungen werden in Anlehnung an die Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM (insbesondere Punkt 2.3) ausgesprochen:

„Vor einem Erwerb muss jede Anstrengung unternommen werden, um sicherzustellen, dass die zum Kauf, zur Leihe, zum Tausch, als Geschenk bzw. als Legat angebotenen Objekte oder Exemplare nicht gesetzeswidrig in ihrem Ursprungsland erlangt oder aus ihm bzw. aus einem dritten Land (einschließlich dem des Museums) ausgeführt wurden, in dem sie möglicherweise in legalem Besitz waren. In dieser Hinsicht muss mit aller gebotener Sorgfalt versucht werden, die vollständige Provenienz des betreffenden Objekts zu ermitteln und zwar von seiner Entdeckung oder Herstellung an.“

Anhang 3: „Requests for the return of Natural History Specimens“ by Richard Lane

Understanding what is behind the claim for return will help in developing an appropriate way of dealing with the request. Essentially, why are they asking for 'return', what is it they think they are asking for and who is asking?

The motive behind asking for return can be many fold. It can be one, some or all of the following:

1. a desire to correct what individuals or organisations believe is a wrong of the past, eg colonial exploitation or collecting during a large expedition without engagement or involvement of national organisations leading to export of all material and no human capacity development in the country of origin.
2. growing interest in the biodiversity of a country requiring an authoritative reference collection. Requesting return is a quick way to build up such a collection.
3. development of a national capacity in both housing a collection and expertise in taxonomy and identification since the material in question was collected, meaning that returned material can be adequately housed and used
4. a misunderstanding of the value of iconic specimens, such as type specimens, equating them to national heritage rather than just a reference point for nomenclature, the international book-keeping of taxonomy.

What do they think they are asking for?

This is a very interesting point. Claimants would like the return of the specimen, the data and identification labels which often connects the specimen to a published paper analysing the significance of the specimen. However, only the specimen was removed from the country in question, all the rest was added by scientists, often from outside the country of collection and in the museum or collection institution in which the specimens currently reside. Therefore it seems reasonable that the labels and analysis are the intellectual property of those scientists/institutions rather than the country in which the specimen was collected. In discussion with potential claimants it becomes clear that they have not thought this element through at all and usually will agree that the matter is more complex than they had initially thought. They do not want the specimens returned without the data labels, indicating that it is not the specimen that is of interest but the scientific value added to the specimen.

Who is asking for return?

If it is a government of the country from which the specimen was removed that requests the return, then the matter is relatively straightforward. There are issues around where the material will go and if the rights of regions/indigenous people are being appropriately recognised to be clarified. However, if it is an individual museum or research

institute making the request then the issue is not so simple; what legal or moral validity do they have to ask for and receive the material in question? Are there other organisations within a country that have an equal claim? A collection holding institution needs to assure itself that there is a legitimate claim from a recognised organisation that is capable of meeting the international obligations that holding scientific collections entails - free exchange of materials and information about the specimens and the collection, loans, well organised and resourced (!) curation and collection storage.

Specific issues

On top of these general issues there might be very specific conditions under which a request for return is made. These include illegal removal of specimens from a country when there was existing legislation in place at the time of removal (we had a couple of examples of this at the NHM, London where there was documentary evidence of attempts to defraud authorities, we returned the material), removal of collections during conflict (during the Iraqi invasion of Kuwait, collections and equipment were removed to Baghdad, the Kuwaitis subsequently sought return) or defaulting on agreements to return material to a country as part of a permission for an expedition to take place (often individuals making the agreement have left the institution holding the material, and have made the agreement without the knowledge of the host organisation).

In the case of geological specimens, there can be significant issues around natural resource deposits of national and commercial sensitivity and therefore will need to be approached differently to biological material.

From the holding institution's standpoint, it is important to assess the scientific impact that any return might make. This impact could be positive as well as negative. A collection has value because specimens have been selected or acquired and put together in a meaningful arrangement to model the diversity of a taxon, geological process, habitat or part of the world. Removing specimens might have a significant negative impact. Simply arguing that any removal of specimens has a negative impact is a superficial response which does not stand up to much examination in the wider scientific and 'funding' community. A collection holding institution or museum needs to have a clear view of why it is there, what it is trying to achieve and hence the quality of its collection rather than just the quantity of its collection. Requests for return often force us to think much more deeply about the policies and purpose of our own institutions.

Returning specimens might possibly have a positive benefit. Let me give an example. A European museum might have a huge collection of butterflies from New Zealand, collected from every district of New Zealand and every month of the year. If the goal of the museum is to have a summary collection it might well retain sufficient specimens to put the NZ butterfly fauna in the context of the rest of the world and agree to send much of the material to NZ where it can be put alongside other detailed collections of NZ butterflies. If any scientist subsequently wanted to make a detailed study of butterfly distribution in NZ, perhaps in relation to habitat types or changing land use, they would probably have to go to NZ for field work and discussion in which case they would have access to a combined collection which is more powerful scientifically and the quality of their research would be greater. Thus the benefits are the potential for undertaking better quality science, improved relationships with a partner institution (perhaps involving an exchange in this example), and space created in the host organisation for a more focused and productive collection. An agreement for some kind of return might also be part of a longer term relationship with the requesting organisation/country. If the requesting organisation is in a developing or advanced

developing country with much biodiversity or geological diversity then it might be in the interests of the host institution to build a long term partnership as a way of maintaining its future access to collecting and studying in the requesting country.

Best practice

I have not come across a well thought-out best practice based on fundamental principles for considering and implementing requests for return of natural history specimens. There are many ad hoc solutions specific to particular organisations and circumstances. The time is certainly right to develop a consensus best practice. When the NHM, London had to deal with formal requests for return of human remains I did not find much in the way of best practice based on well founded ethics; most arrangements were either politically driven or 'emotional' solutions. Although they gave a pragmatic solution, many of these arrangements did not help either party very much in the long run. In the case of the NHM, London we had to develop our own best practice for human remains which is being followed by a number of other museums/organisations in Europe. We undertook a collaborative approach in an environment of potential conflict (built on a very difficult previous experience) and came up with an outcome that has benefits for both the museum and the claimant community.

I think museums and claimants need to sit down and explore why requests were being made, what is trying to be achieved by the return, etc., and being realistic about the scientific and social complexity of the matter. By addressing the main issues above as a starting agenda and having a flexible and imaginative approach (on both sides) it should be possible to achieve an outcome which is potentially beneficial to both parties. This need not be a flood of specimens from the great European collections to the four corners of the earth from which they came but a better approach to sharing the knowledge encapsulated in natural history specimens using modern technology and cultural diplomacy.

One thing is sure, our common European history that saw the growth of our major natural history museums will not be repeated; the future will be very different to the past and for European natural history museums to flourish in the future we shall need to take a different approach to that used in the past. Taking on board requests for return and finding a reasoned and justifiable solution is one element of this future approach.

Feb 2014